## Staatsanwaltschaft Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt. 278

Herrn Dr. Ingve Björn Stjerna Graf - Adolf - Platz 15 40213 Düsseldorf



Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: 278 Js 212/21

Dienstgebäude 10559 Berlin, Turmstr. 91

Tel- Durchwahl (030) 9014 0 Zentrale (030) 9014 0 Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de (nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 01: Juli 2022

Strafanzeige vom 04.05.2021 gegen Unbekannt hier POK Vorwurf: Fahrlässige Tötung pp.

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

Nach §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft zwar verpflichtet, jedem ihr bekannt gewordenen Verdacht einer strafbaren Handlung nachzugehen, sofern hierfür zureichende Anhaltspunkte vorliegen. Gleichzeitig wird durch die genannten Vorschriften jedoch auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten begrenzt, da die Strafverfolgungsbehörden erst dann aufklärend und strafverfolgend tätig werden dürfen, wenn hierfür derartige zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Bloße Vermutungen und Möglichkeiten begründen noch keinen solchen Anfangsverdacht.

Da es unzulässig ist, weitere Ermittlungen in der Hoffnung fortzuführen, dass diese erst weitere tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat erbringen würden, habe ich das Verfahren eingestellt.

Im Ergebnis der rechtsmedizinischen Obduktion, konnten die von hier aus beauftragten Sachverständigen Herr Prof. Dr. med. und Frau feststellen, dass die späterhin Verstorbene an den Folgen eines Multiorganversagens bei schweren Vorschädigungen verstorben ist.

Zunächst bleibt festzustellen, dass bereits nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die Handlung des Beschuldigten überhaupt eine kausale Ursache für diesen Tod setzte. Insbesondere konnten aus rechtsmedizinischer Sicht keine sicheren Feststellungen dazu getroffen werden, ob die eingetretene subdurale Blutung überhaupt eine Folge des Polizeieinsatzes war bzw. ob diese überhaupt mit dem Todeseintritt in Zusammenhang steht.

Darüber hinausgehend waren die Handlungen des Beschuldigten gerechtfertigt.

Am 21. April 2021 fanden im Bereich des Platzes des 18. März in 10117 Berlin eine Vielzahl von angemeldeten und unangemeldeten Demonstrationen von Personen aus dem Umfeld der sogenannten "Querdenker" statt. Im Zuge eines solchen Aufzuges errichteten Beamte der Berliner Polizei eine Sperrkette, um Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz zu ahnden und die betreffenden Beschuldigten zwecks Identitätsfeststellungen zu einem Bearbeitungswagen der Polizei zu verbringen. Eine Durchgangsstelle in dieser Sperrkette wurde durch die späterhin Verstorbene blockiert. Der Beschuldigte forderte die späterhin Verstorbene daher mündlich auf, den Bereich zu räumen, da nur so die Betroffenen zum Bearbeiterfahrzeug verbracht werden konnten. Als die späterhin Verstorbene dieser Aufforderung nicht nachkam, ergriff der Beschuldigte die späterhin Verstorbene und schob sie zur Seite. Dabei holte die späterhin Verstorbene sogleich mit ihrer rechten Faust aus und schlug gegen die Brust des Beschuldigten. Aufgrund dieser Handlung ergriff der Beschuldigte die späterhin Verstorbene und verbrachte sie ebenfalls hinter die Sperrkette, um bei ihr eine Identitätsfeststellung durchzuführen. Wenig später fiel die späterhin Verstorbene zu Boden. Da sie auch dort den Durchgang blockierte, zog der Beschuldigte die späterhin Verstorbene aus dem Weg. Anschließend wurde sie wieder angehoben, fixiert und zum Bearbeiterfahrzeug verbracht.

Bei der Tathandlung des Beschuldigten handelte es sich mithin jedenfalls um eine rechtmäßige Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung nach § 163b StPO. Es bestand der Anfangsverdacht einer Straftat – versuchte Körperverletzung zu Lasten des Beschuldigten sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – und die Identität der späterhin Verstorbene war unbekannt. Es standen keine milderen und gleich gut geeignete Mittel zur Erreichung der Identitätsfeststellung zur Verfügung. Die späterhin Verstorbene musste zunächst ergriffen, fixiert und zur Bearbeitungsstelle verbracht werden. Dies war ohne die Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Staatsanwalt